

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der kath. Kindertagesstätte St. Stephan in Mindelheim
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan Mindelheim (Träger) erlässt gem. dem Beschluss der Kirchenverwaltung vom 07.07.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kath. Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder St. Stephan“ in der Kloster-Heilig-Kreuz-Str. 2 in Mindelheim.

Art. 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Kath. Pfarrkirchenstiftung (Träger) erhebt für die Benutzung der Kath. Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder St. Stephan“ Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und der Brotzeit wird jeweils ein Essensgeld erhoben. Das Essensgeld stellt einen privatrechtlichen Kostenerstattungsanspruch dar.

Art. 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührentschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für elf Kalendermonate erhoben. Im Buchungsbeleg werden die Buchungszeiten festgelegt. Für die Betreuung von Kindern während der Schließtage im August (Bereitschafts-/ Jourdienst) werden extra verrechnet siehe Art. 4 Punkt (2).
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, den im September festgelegten Schließtagen im Kindergartenjahr (außer für den Monat August) und bei Fehltagen/Abmeldung durch die Eltern während des laufenden Kindertageseinrichtungsbetriebs fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

Art. 3 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Art. 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

Die wöchentlichen Buchungszeiten beträgt in der Krippe mindestens 16 Buchungsstunden und im Kindergartenbereich mindestens 20 Buchungsstunden im Wochendurchschnitt.

Art. 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a) der Kinderkrippengruppen

3 – 4 Stunden	mtl. 233,00 €
4 - 5 Stunden	mtl. 261,00 €
5 - 6 Stunden	mtl. 279,00 €
6 - 7 Stunden	mtl. 302,00 €
7 - 8 Stunden	mtl. 325,00 €
8 - 9 Stunden	mtl. 343,00 €
9 - 10 Stunden	mtl. 369,00 €

b) der Kindergartengruppen

3 – 4 Stunden	mtl. 135,00 €
4 - 5 Stunden	mtl. 145,00 €
5 - 6 Stunden	mtl. 154,00 €
6 - 7 Stunden	mtl. 163,00 €
7 - 8 Stunden	mtl. 174,00 €
8 - 9 Stunden	mtl. 182,00 €
9 - 10 Stunden	mtl. 192,00 €

(2) Für die Betreuung von Kindern während der Schließtage im August (Bereitschafts- / Jourdienst) sind täglich zu entrichten:

- in Kindergartengruppen 15,00 €/Kind
- in Kinderkrippengruppen 20,00 €/Kind

(3) Für Umbuchungen während des Kindergartenjahres sind nachfolgende Umbuchungsgebühren zu entrichten:

- in Kinderkrippengruppen ab der 3. Umbuchung 10,00 €/Umbuchung
- in Kindergartengruppen ab der 2. Umbuchung 10,00 €/Umbuchung

Art. 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das 2. Kind und die weiteren Kinder ermäßigt.

Die Ermäßigung beträgt:

- für das jeweils 2. Kind 20 %
- für das jeweils 3. Kind 75 %
- für das jeweils 4. Kind 100 %

(2) Die Ermäßigung gem. Abs. 1 gilt nur für die Gebühren gem. Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a) + b), auf Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 wird eine Ermäßigung gem. Abs. 1 nicht gewährt.

Art. 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird mittels SEPA-Lastschriftmandat vom Träger eingezogen werden. In Ausnahmefällen kann der Betrag auf das Konto des Trägers überwiesen werden. Die Barzahlung im Kindergarten ist nicht möglich.

Art. 8 Beitragsentlastung

Staatliche Beitragszuschüsse zur Kindertagengebühr werden auf die zur Zahlung fälligen Gebühren angerechnet. Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich.

Art. 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (Art.6)

Art. 10 In-Kraft-Treten

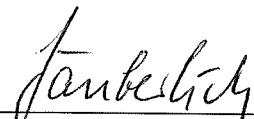
Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

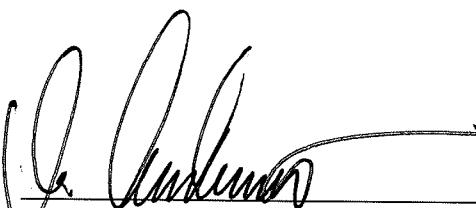
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Mindelheim, 07.07.2025

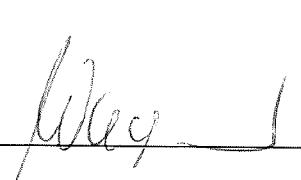
Kath. Kirchenverwaltung St. Stephan in Mindelheim

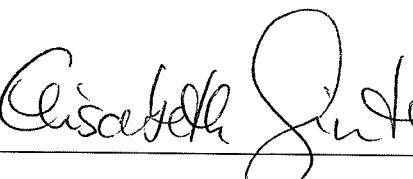

Weinzierl
Pfarrer Daniel Rietzler
(bzw. ständiger Vertreter)

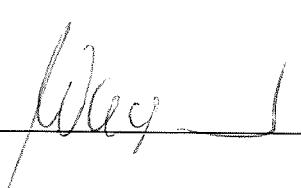

Hubert Säuberlich (Kirchenpfleger)






R. Föppl


Elisabeth Jänter


Weg


B. Baumgärtner